



REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit, Sport
und Konsumentenschutz
HARALD EITL

II-4365 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1031 Wien, Radetzkystr. 2
Tel. (0222) 711 58,0

GZ 114.140/46-I/D/14/a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

1842 IAB
1991 -12- 30
zu 1838 13

20. DEZ. 1991

Die Abgeordneten zum Nationalrat Pilz und FreundInnen haben am 4. November 1991 unter der Nr. 1838/J an mich beiliegende schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend maximale Anzahl der von einer diplomierten Pflegeperson in einem Akutspital im Nachtdienst zu betreuenden PatientInnen gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Im gegebenen Zusammenhang ist für die Gesetzeskonformität nicht primär die organisatorische Frage der Diensterteilung auf mehreren Stationen für sich allein zu betrachten, sondern der Umstand wesentlich, daß vom diensthabenden Personal unter Beachtung auf Größe, Aufgabenbereich, Pflegebedarf etc. an den einzelnen Stationen die Aufsicht im erforderlichen Ausmaß wahrgenommen werden kann und daß die jeweils anfallenden Pflegeleistungen von dazu qualifiziertem bzw. hierzu befugtem Personal erbracht werden.

Entscheidend ist daher, daß insgesamt eine qualifizierte Versorgung der Patienten gewährleistet ist. Diese Verpflichtung übernimmt der Träger der Krankenanstalt im Rahmen des zivilrechtlichen Behandlungsvertrages; eine Informationspflicht in bestimmten Fällen könnte sich allenfalls aus diesem Vertrag ableiten.

-2-

Zu den Fragen 4 und 5:

Die Frage nach einem Mindestschlüssel für das in Krankenanstalten zu beschäftigende Pflegepersonal bildete einen der Schwerpunkte der Expertendiskussionen im Anschluß an die Vorfälle im Krankenhaus Lainz. Dabei zeigte sich, daß nicht nur nach den einzelnen Typen von Krankenanstalten, sondern auch nach den verschiedenen Fächern und dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit der in den einzelnen Abteilungen versorgten Patienten zu unterscheiden ist.

Die gebotene sachliche Differenzierung erfordert somit ein konkretes Abstellen sowohl auf die jeweilige Art der Krankenanstalt als auch auf die jeweilige Abteilung. Nach meiner Ansicht ist es ausgeschlossen, generelle Schlüsselzahlen vorzugeben, es ist vielmehr geboten, auf die jeweils gegebene Situation, d.h. Aufgabe der Abteilung und die jeweils zu versorgende Patientengruppe, Bedacht zu nehmen.

Das bedeutet aber auch, daß es in einem Grundsatzgesetz gemäß Art. 12 Abs. 1 B-VG nicht möglich ist, konkrete Zahlen aufzustellen. Mein Ressort hat daher im Rahmen einer im Vorjahr zur Begutachtung ausgesandten KAG-Novelle zur Diskussion gestellt, die Träger von Krankenanstalten auf der Ebene des Landesausführungsrechts zu verpflichten, jährliche Personalbedarfsermittlungen vorzunehmen und die darüber zu führende Dokumentation der Personalplanung zugrundelegen.

Die Diskussion über eine Änderung des KAG, die auch die Grundsatzbestimmung über eine Pflicht zur Berechnung von Personal-Mindestschlüsselzahlen enthält, ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Ich bin aber optimistisch, daß es gelingt, schon im nächsten Jahr einen entsprechenden Entwurf als Regierungsvorlage dem Nationalrat zuzuleiten.

-3-

Die Ausführungsgesetzgebung kann jedoch schon jetzt entsprechend den grundsätzlichen Vorgaben die erforderlichen Detailregelungen treffen.

Zu Frage 6:

Durch die gesetzliche Verpflichtung der Krankenanstalt, nur für die jeweils erforderlichen Pflegeleistungen qualifiziertes und hiezu berechtigtes Personal einzusetzen bzw. die gesetzliche Verpflichtung des Personals, nur solche Tätigkeiten auszuüben, für die sie qualifiziert und berechtigt sind, soll eine optimale Betreuung der Patienten gewährleistet werden.

Mit Abschluß des Behandlungsvertrages entsteht für den Patienten ein konkreter Anspruch auf Betreuung durch diplomiertes Krankenpflegepersonal, soweit er pflegerischer Leistungen bedarf, die nach dem sogenannten Krankenpflegegesetz dem Diplompersonal vorbehalten sind.

Zu Frage 7:

Sollte die Zahl der beschäftigten Personen des Krankenpflegefachdienstes nicht ausreichend sein und dadurch ein Patient zu Schaden kommen, so haftet primär der Träger dieser Krankenanstalt, durch dessen mangelhafte Organisation dieser Schaden verursacht wurde. Ein subjektives Verschulden kann daneben freilich auch eine Straf- und zivilrechtliche Haftung jener Personen auslösen, durch deren Handlung oder Unterlassung der Schaden verursacht wurde.

-4-

Zu Frage 8:

Grundsätzlich obliegt es den nach der Verfassung zuständigen Landesbehörden bzw. den Rechtsträgern von Krankenanstalten, Mißständen vorzubeugen. Ungeachtet dessen beabsichtige ich aber, wie bereits ausgeführt, im Rahmen einer KAG-Novelle schon vom Grundsatzgesetz her auf eine ausreichende Personalstruktur hinzuwirken.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized, cursive letters that appear to be 'SM'.

BEILAGE

Nr. 18381J

1991-11-04

A N F R A G E

der Abgeordneten Pilz und FreundInnen

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend maximale Anzahl der von einer diplomierten Pflegeperson in einem Akutspital im Nachtdienst zu betreuenden PatientInnen

Immer noch ist es - nicht nur, aber auch in Wien - Usus, daß nicht an allen Stationen einer Abteilung eines Akutspitales diplomiertes Pflegepersonal Nachtdienst versieht, sondern daß eine diplomierte Pflegekraft gleichzeitig die Oberaufsicht über an anderen, räumlich nicht allzu weit entfernt gelegenen Stationen tätige Sanitätshilfskräfte (Stationshilfen) übernehmen muß. Dabei ist die Diplomfachkraft in der Regel nicht für diese Aufgabe freigestellt, sondern hat quasi nebenbei auch noch eine eigene Station zu betreuen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz folgende

ANFRAGE:

1. Ist diese Gepflogenheit mit dem Krankenpflegegesetz, dem Krankenanstaltengesetz und dem Ärztesetz Ihrer Meinung nach vereinbar?
2. Sind Ihnen die eingangs erwähnten Gepflogenheiten bekannt?
3. Sind Krankenanstalten, die, sei es im Tag- oder Nachtdienst, an einer Station kein diplomiertes Pflegepersonal beschäftigen, verpflichtet, ihre PatientInnen auf diesen Umstand aufmerksam zu machen und wenn ja, aufgrund welcher gesetzlichen Regelung?
4. In Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten kommt Ihnen laut Art. 12 BVG die Grundsatzgesetzgebungskompetenz zu. Haben Sie im Rahmen dieser Kompetenz festgelegt, wieviele PatientInnen durch eine diplomierte Pflegeperson maximal zu betreuen sind?
5. Wenn nein, warum nicht?

6. In § 1 Krankenpflegegesetz heißt es: "Der Krankenpflegefachdienst ... dürfen berufsmäßig nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübt werden". Gibt es ergänzend dazu eine gesetzliche Regelung, die festhält, welche PatientInnen berechtigt sind, Betreuung durch Krankenpflegefachdienst in Anspruch zu nehmen?
7. Wer haftet für Schäden, die PatientInnen entstehen, die gegebenenfalls nicht fachgerecht von einer nicht diplomierten Pflegeperson betreut werden, weil
 - a) die erreichbare aber nicht unmittelbar anwesende diplomierte Pflegeperson nicht verständigt wurde
 - b) die erreichbare, aber nicht unmittelbar anwesende diplomierte Pflegeperson zwar verständigt wurde, wegen an ihrer eigenen Station zu erledigenden dringender Arbeiten aber an sofortiger Hilfeleistung verhindert war?
8. Was werden Sie unternehmen, um die eingangs erwähnten und weit verbreiteten Mißstände abzustellen?

Sam 12